

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Dienstag, 11. März 2025

Nummer 6

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2025 für das Stadtgebiet Marl	24
II. Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2025 für das Stadtgebiet Marl	25
III. Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2025 für das Stadtgebiet Marl	26
IV. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Marl	27
V. Grabsteinkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2025	29
VI. Einebnung von Reihengrabstätten	30
VII. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl	31

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2025 für das Stadtgebiet Marl

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2025 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Marl die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2025 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 28. Februar 2025

gez.
Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

II.**Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2025 für das Stadtgebiet Marl**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2025 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Marl Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2025 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 28. Februar 2025

gez.
Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

III.

Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2025 für das Stadtgebiet Marl

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 26. Februar 2025 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Marl den Grundstücksmarktbericht 2025 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORIS-NRW (www.boris.nrw.de) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 28. Februar 2025

gez.
Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

IV.**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Marl**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist das Nachholen von zurückgestellten Abmarkungen von Grenzpunkten des **Melissenwegs** in 45770 Marl. Betroffen sind die Grundstücke

Gemarkung Marl, Flur 180, Flurstücke 1118 (tlw.), 1119 und 1121 (tlw.).

Gemäß § 21 Abs.5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05.03.2005 (VermKatG NRW SGV.NRW.7134) in Verbindung mit § 13 Abs.5 sowie in Verbindung mit §2 3 der Durchführungsverordnung zum VermKatG, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntmachung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch

Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.02.2025

zu der Geschäftsbuchnummer 22174

in der Zeit vom 01.04.2025 bis zum 01.05.2025

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Andreas Claaßen

Am Schölzbach 113, 46282 Dorsten

während der Dienststunden (montags-donnerstags 7:30 – 16:30 Uhr, freitags von 7:30-13:00 Uhr).
Zu diesen Zeiten wird die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen. Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und/oder nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die den Anspruch nachweisen. Bevollmächtigte Personen werden gebeten, die entsprechenden Vollmachten vorzulegen.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer: 02362 / 202256.

Sofern eine persönliche Einsichtnahme nicht möglich ist, kann auch auf eine entsprechende Abstimmung hin, eine schriftliche Bekanntgabe zugesandt werden.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb **eines Monats** nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die Übermittlung und Bearbeitung bestimmt sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dorsten, 28.02.2025

gez.
Andreas Claaßen
Öffentl. best. Verm.-Ing.

**V.
Grabsteinkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2025**

Ab dem 28. April 2025 wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Marler Kommunalfriedhöfen durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Kontrolle wird entsprechend der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) durchgeführt.
Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit folgendem Aufkleber gekennzeichnet:

Vorsicht, Unfallgefahr!
Grabmal ist nicht mehr standsicher.
Der Nutzungsberechtigte wird unter Hinweis
auf seine Pflichten und auf sein Haftungsrisiko
aufgefordert, das Grabmal unverzüglich fachgerecht
befestigen zu lassen.
Die Friedhofsverwaltung

Zudem werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 04.02.2022) über festgestellte Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Nach ca. 6 Wochen findet eine erneute Kontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen statt.

Marl, 25.02.2025

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VI. Einebnung von Reihengrabstätten

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 04.02.2022) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.06.2025 (*ab 18.06.2025)** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, abgeräumt und **eingeebnet** werden:

Hauptfriedhof:

Reihengrabkammern	Feld 6c	(Bestattungen bis 31.05.2010)
Urnenreihengräber	Feld 27a	(Beisetzungen bis 31.05.2010)
Baumurnenreihengräber	Feld 87	(Beisetzungen bis 31.05.2010)
Urnenreihenwandkammern	Feld 89	(Beisetzungen bis 31.05.2010)

Friedhof Hochstraße

Reihengräber	Feld 60	(Bestattungen bis 31.05.2000)
Reihengräber	Feld 63	(Bestattungen bis 31.05.2000)
Einheitsgrabkammern	Feld 87	Reihe 1
Urnengräber	Feld 79	(Beisetzungen bis 31.05.2010)
Urnenreihenwandkammern	Feld 80	(Beisetzungen bis 31.05.2010)
Baumurnenreihengräber	Feld 91*	(Beisetzungen bis 18.06.2010)

Friedhof Josefstraße

Reihengräber	Feld 25	(Bestattungen bis 31.05.2000)
Reihengräber	Feld 29	(Bestattungen bis 31.05.2000)
Urnengräber	Feld 31	(Beisetzungen bis 31.05.2010)
Urnenreihenwandkammern	Feld 33*	(Beisetzungen bis 18.06.2010)

Friedhof Sinsen

Reihengräber	Feld 8	(Bestattungen bis 31.05.2000)
Urnengräber	Feld 20	(Beisetzungen bis 31.05.2010)

Friedhof Hamm

Reihengräber	Feld 18	(Bestattungen bis 31.05.2000)
Einheitsgrabkammern	Feld 72	(Bestattungen bis 31.05.2010)
Urnengräber	Feld 36a	(Beisetzungen bis 31.05.2010)
Urnenreihenwandkammern	Feld 68	(Beisetzungen bis 31.05.2010)

Friedhof Polsum

Reihengräber	Feld 66	(Bestattungen bis 31.05.2000)
Urnenreihenwandkammern	Feld 33	(Beisetzungen bis 31.05.2010)

Angehörige können **bis zum 31.05.2025** das Grabmal (außer von Einheitsgrabkammern) und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

Marl, 25.02.2025

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VII.**Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl****Wasser - und Bodenverband****Marl Ost in Marl**

Geschäftsführung
 Börster Weg 20
 45657 Recklinghausen
 Tel.: 02361/1035-17
 Fax: 02361/1035-25

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgane, das sind der Verbandsausschuss und –vorstand, alle fünf Jahre neu zu wählen. Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. –eigentümer) im Verbandsgebiet.

Die **Mitgliederversammlung** findet am **25.03.2025** um **11.30 Uhr** in der Gaststätte
 - **Haus Breuing** -, Marler Str. 29, in 45659 Recklinghausen statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Bericht des Verbandsvorstehers über die geleistete Arbeit der vergangenen fünf Jahre
- 3) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 4) Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

- 1) Wahl des Versammlungsleiters
- 2) Wahl des Verbandsvorstehers
- 3) Wahl der weiteren ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

gez.
 Ovelhey

Für die Richtigkeit

gez.
 Soddemann
 Geschäftsführer